

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 27.03.14 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 21.08.02, Nr. 11, Seite 6, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 23.05.13, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 26.06.13, Nr. 6, Seite 5 wird wie folgt geändert:

§ 14 Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten werden jeweils entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Der Stadtpräsident/die Stadtpräsidentin und die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Stadtpräsidenten/ die Stadtpräsidentin 850 Euro und für die weiteren Mitglieder des Präsidiums jeweils 160 Euro. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine zusätzliche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse.
- (3) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260 Euro. Diese erhalten eine zusätzliche sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Vertretungen und ihrer Ausschüsse.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro pro Sitzung.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro pro Sitzung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.
- (6) Ausschussvorsitzenden und deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro gewährt.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (8) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Stadt abzuführen, die den Betrag von 180 Euro (für jedes Mitglied) bzw.

360 Euro (für den Vorsitzenden, der die Sitzung leitet) pro Sitzung überschreiten. Gesellschaften, in denen keine Beträge pro Sitzung gezahlt werden, sondern die Vergütung für das ganze Jahr gewährt wird, sind Entschädigungen, die den Betrag von 4.000 Euro (für jedes Mitglied) bzw. 5.000 Euro (für den Vorsitzenden) überschreiten, abzuführen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 9. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 03.04.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.